

Richtlinien Naturteichförderung

Infoblatt 2024



Begründung und Intention der Förderung:

Stehende Gewässer, auch vom Menschen errichtete Teiche, mit Wasser gefüllte Kiesgruben und dergleichen, sind in Hinblick auf die Biodiversität der Tier- und Pflanzenarten sowie in Hinblick auf Lebensgemeinschaften und Ökosysteme von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Mitunter werden die Artenvielfalt und die Natürlichkeit der Ökosysteme aber durch intensive „Pflege“ der Ufer durch wiederholtes Mähen, durch pflanzenfressende Karpfenarten und durch invasive Pflanzen wesentlich beeinträchtigt. Die gegenständliche Naturteichförderung zielt darauf ab, die natürliche Vegetation am und im Teich zu fördern und gleichzeitig dem Teichbewirtschafter einen finanziellen Anreiz zu geben, invasive Neophyten (gewisse nicht heimische Pflanzen) zu bekämpfen.

Fördergegenstand:

Förderbar sind Stillgewässer aller Art ab einer Wasserfläche von 0,01 ha (100 m²). Teiche mit Fischotterabwehrzäunen (Fix-Zaun sowie Elektrozaun) sowie andere Zäune, die geeignet sind, Wildtiere vom Teich abzuhalten, sind nicht förderbar.

Fördertatbestände:

a) **Natürliche Vegetation am Ufer:**

Im Zuge der Naturteichförderung wird das Belassen natürlicher autochthoner Vegetation honoriert. Die Mindestmächtigkeit des Uferstreifens gemessen von der Wasseranschlagslinie beträgt mindestens 2 m bzw. mehr als 4 m, darf höchstens durch einen maximal ein Meter breiten Steig zum Wasser (Zugang für Angler, Badegäste etc.) durchbrochen sein und muss eine Mindestuferlänge von mehr als 3 m ausmachen.

Das tatsächliche Ausmaß der förderbaren Uferanteils wird durch einen Lokalaugenschein des Projektbevollmächtigten jährlich einmal quantifiziert. Bis zu dieser Kontrolle, die in der Zeit von August bis November durchgeführt wird, dürfen die Uferabschnitte, die gefördert werden sollen, nicht gemäht werden. Dadurch besteht ausreichend Zeit, dass diverse krautige Pflanzen nicht nur blühen, sondern auch Samen ausbilden können und die Vegetation Insekten, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Säugetieren Schutz und Nahrung bietet.

Nach der jährlichen Kontrolle dürfen die Ufer noch im selben Kalenderjahr einmal gemäht werden, um – falls unerwünscht - ein allfälliges Verbuschen der Ufer hintanzuhalten. Mit Beginn der nächsten Vegetationsperiode im Frühjahr ist die Vegetationsentwicklung wieder zuzulassen, bis die Kontrolle erfolgt ist. Ufervegetation, die durch Beweidung massiv in Mitleidenschaft gezogen ist, kann nicht gefördert werden.

Gefördert wird aber nicht nur die Entwicklung eines natürlichen krautig bzw. grasigen Uferbewuchses, sondern auch das Vorhandensein bzw. das Zulassen von Büschen und Bäumen am Ufer. Als förderfähig gelten Laubbäume der weichen Au (Erlen, Weiden, Pappeln) sowie autochthone, also heimische Büsche aller Art. Die Abholzung, das Auf-Stock-Setzen von Bäumen und Büschen nach der Kontrolle und vor Beginn der Vegetationsperiode führt nicht zum Verlust der Förderfähigkeit im Folgejahr.

- b) **Natürliche Vegetation im Wasser:** gefördert wird das Vorkommen heimischer Wasserpflanzen, wenn diese zum Zeitpunkt der Bewertung die Wasseroberfläche erreichen und ein Mindestflächenausmaß von 10 Quadratmeter erreichen. Ausgenommen sind invasive aquatische Neophyten, diese sind zu entfernen.
- c) **Pauschalförderung für Inseln:** Inseln stellen naturschutzfachlich einen besonders hohen Wert dar, weil sie vielen Tierarten ungestörte, sichere Rückzugsräume bieten. Inseln, die über Stege oder Brücken mit dem Umland verbunden sind, werden daher nicht gefördert.
- d) **Bekämpfung invasiver Neophyten:** Bei Vorkommen von Kanadischer Goldrute, Staudenknöterich und Drüsigem Springkraut werden die Teichbewirtschafter aufgefordert, diese Bereiche beginnend im Frühjahr wiederholt zu mähen, um diese Arten schrittweise zurückzudrängen und letztendlich ganz zu eliminieren. Die Bekämpfung der genannten invasiven Arten gilt als Voraussetzung für eine Naturteichförderung.

Goldrute und Drüsiges Springkraut sind in der Zeit von April/Mai bis Ende Juli zumindest zweimal zu mähen. Der Staudenknöterich soll alle zwei bis drei Wochen gemäht werden. Der Nachweis des Mähens ist fotografisch zu dokumentieren und dem Projektverantwortlichen tunlichst durch Übermittlung über WhatsApp mitzuteilen. Die Bekämpfung der invasiven Neophyten muss jedenfalls einen 4 m breiten Uferstreifen betreffen, schmalere Streifen werden nicht gefördert, es sei denn das Vorkommen der invasiven Arten beschränkt sich nur auf einen so schmalen Streifen.

Die Eindämmung der genannten invasiven Neophyten kann aber auch durch das Einbringen von Weidenstecklingen oder die Pflanzung von heimischen Büschen erfolgen und beschränkt sich nicht auf das Mähen der betroffenen Flächen.

Sollten andere Neophyten, namentlich Riesenbärenklau, Robinie und Götterbaum am Ufer wachsen, sind mit dem Projektbeauftragten allfällige Maßnahmen festzulegen.

Fördersätze:

- Natürliche Vegetation am Ufer: ab 2 Meter Breite 0,6 Euro / Laufmeter, ab 4 m Breite 1,2 Euro / Laufmeter
- Natürliche Vegetation im Wasser: 1,2 Euro / Quadratmeter
- Inselpauschale: 30 Euro / Insel
- Bekämpfung der invasiven Pflanzen: 1,2 Euro / Laufmeter Uferlänge
- Deckelung: maximal 800 Euro / Teich
- Deckelung: maximal 1.600 Euro / Fördernehmer

Förderbestimmungen:

- Die Förderung ist jährlich schriftlich zu beantragen.
- Zwischen 1. August und 30. November eines jeden Jahres muss die Teichanlage für eine Kontrolle des Vegetationszustandes dem Projektbeauftragten zugänglich gemacht werden.
- Bei der Kontrolle, die jährlich durchzuführen ist, muss der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich anwesend sein, um die relevanten Förderauflagen, Ziele und Inhalte der Förderung und allfällige Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung mit dem Projektbeauftragten besprechen zu können.

- Die förderbare Uferlänge wird durch Abschreiten im Gelände oder mit einem optischen Distanzmesser festgestellt. Ermittelt wird auf Meter genau entlang der Wasseranschlaglinie oder einer dieser entsprechenden Linie im Hinterland. Insbesondere bei sehr großen Teichen kann die Uferlänge auch über das Luftbild erfolgen, nachdem vorher der aktuelle Zustand der Vegetation in der Natur beurteilt worden ist.
- Der Zustand der Teichanlage ist jährlich mit zumindest einem Foto durch den Projektbeauftragten zu dokumentieren.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt sich einverstanden, dass sämtliche für die Förderung relevanten Daten digital gespeichert und die erhaltenen Prämien öffentlich gemacht werden. Insbesondere werden dokumentiert: Kontaktdaten Antragsteller/in, Förderanträge, Berechnung der Förderhöhe, Dokumentation von Vor-Ort-Kontrollen und Informationsgesprächen, Erhalt von Zahlungen.

Praktische Abwicklung:

- Interessenten (der Antragsteller / die Antragstellerin, dies können die Grundbesitzer aber auch die Pächter bzw. die Teichbewirtschafter sein) melden sich beim Projektbeauftragten, Herrn Dr. Andreas Kranz (0664 2522017 bzw. E-Mail andreas.kranz@alka-kranz.eu). Dieser besichtigt mit dem Teichbesitzer / Pächter den Teich in der Zeit zwischen 1. August und 30. November eines Jahres, legt die konkrete Förderhöhe für das laufende Jahr fest und schickt alle Förderanträge an einem Tag an die Förderwerber.
- Die Förderwerber unterzeichnen den Antrag und schicken diesen per Post oder E-Mail an den Naturschutzbund Burgenland, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt (burgenland@naturschutzbund.at).
- Der Naturschutzbund Burgenland ist die die Förderung auszahlende Stelle. Die Mittel werden nach der zeitlichen Reihung des Einlangens der Anträge bedient. Falls die vom Land gedeckelten Fördermittel nicht ausreichen, werden die zuletzt eingelangten Anträge nicht bzw. nur partiell berücksichtigt.

Projektträger: Naturschutzbund Burgenland



Fördervolumen: Das jährliche Fördervolumen wird von der Landesregierung festgelegt.